

## **Satzung des Vereins "Absolventen der Bamberger Soziologie"**

Von der Gründungsversammlung am 7.7.2001 im Nebenzimmer des Pavillons im Rosengarten beschlossen, zuletzt geändert am 21.5.2011.

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Absolventen der Bamberger Soziologie e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Bamberg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein hat den Zweck, die Qualität der Soziologie-Studiengänge an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg in Forschung und Lehre zu fördern und den Kontakt der Absolventinnen und Absolventen der Studiengänge untereinander sowie zwischen Absolventinnen und Absolventen, Studierenden und Dozierenden zu unterstützen. Er veranstaltet dazu Diskussionen und Vorträge und führt alle ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinenden Maßnahmen durch.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Er haftet nur in Höhe des Vereinsvermögens.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, studentischen Mitgliedern und Fördermitgliedern.
2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg einen akademischen Grad im Fach Soziologie erworben hat und sich mit den Zielen und dem Zweck des Vereins identifiziert. Studentisches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die zum Beitrittszeitpunkt an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg ein ordentliches Studium der Soziologie absolviert und sich mit den Zielen und dem Zweck des Vereins identifiziert. Mit Erwerb eines akademischen Grads im Fach Soziologie wird ein studentisches Mitglied zum ordentlichen Mitglied. Fördermitglied kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die sich mit den Zielen und dem Zweck des Vereins identifiziert.
3. Über die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Alle ordentlichen Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie haben weiterhin das Recht, der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten und an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen. Studentische Mitglieder und Fördermitglieder haben das Recht, der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten und an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.
5. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Durch den Aufnahmeantrag erkennt die Antragstellerin oder der Antragsteller die Satzung in ihrer jeweils gültigen Fassung an. Der Vorstand entscheidet über den Antrag mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand den Antrag ab, so kann die Antragstellerin oder der Antragsteller hiergegen Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
6. Die Mitgliedschaft endet:

- a) Durch Tod
  - b) Durch Austritt
  - c) Durch Ausschluß
7. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Beiträge für das laufende Kalenderjahr werden nicht zurückerstattet.
  8. Der Ausschluß kann erfolgen:
    - a) Bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung.
    - b) Wenn das Mitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung des Beitrags sechs Monate im Rückstand ist.
  9. Über den Ausschluß, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
  10. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

#### **§ 4 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

#### **§ 5 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) Der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden
  - b) Seiner Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter
  - c) Der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister
  - d) Maximal fünf Beisitzerinnen oder Beisitzern
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Er legt dazu der Mitgliederversammlung einen Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr vor.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden mit dreitägiger Frist einberufen werden, mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Vorstands, darunter die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Eine Vertretung der Stimmabgabe in Vorstandssitzungen ist unzulässig.
5. Vorstand im Sinne des §26 BGB ist die oder der 1. Vorsitzende sowie seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter. Sie vertreten je stets allein. Im Innenverhältnis gilt: Die oder der stellvertretende Vorsitzende darf nur im Verhinderungsfall der oder des 1. Vorsitzenden tätig werden.
6. Die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister führt Buch über Einnahmen und Ausgaben des Vereins.
7. Die genaue Anzahl der Beisitzerinnen und Beisitzer und ihre Aufgaben werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

#### **§ 6 Die Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.

2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung textlich mit zweiwöchiger Frist einzuladen.
3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben
  - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung,
  - b) Wahl des Vorstands,
  - c) Wahl von 2 Kassenprüferinnen oder Kassenprüfern,
  - d) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplans,
  - e) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung.
4. Die Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer werden für ein Jahr gewählt. Sie haben das Recht, die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
5. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit, es sei denn, die Satzung schreibt eine andere Mehrheit vor. Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung, auf Antrag auch in geheimer Abstimmung.
6. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder ist die absolute Stimmenmehrheit erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder. Ein ordentliches Mitglied kann durch eine schriftliche Erklärung ihre oder seine Stimme an ein anderes Mitglied übertragen.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleiterin oder vom Versammlungsleiter und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
9. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragt.

### **§ 7 Satzungsänderung**

Die Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von mindestens 2/3 der Stimmen geändert werden.

### **§ 8 Vereinsauflösung**

1. Die Auflösung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 3/4 Stimmenmehrheit.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Otto-Friedrich-Universität Bamberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.